

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/4762 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 1995“ durch die Angabe „31. Dezember 1993“ ersetzt.
2. Nummer 4 (§ 3 b) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „§ 3 b Ausgleichsleistungen 1993“.
 - b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 jeweils gestrichen. Im verbleibenden Text entfällt jeweils die Angabe „1“.
 - c) In Absatz 3 werden die Nummern 2 und 3 jeweils gestrichen. Im verbleibenden Text entfällt jeweils die Angabe „1“. Der letzte Satz wird wie folgt geändert:

„Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze entsprechend.“
3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„1993 beträgt die Dungeinheitengrenze nach Satz 1 2,5 Dungeinheiten.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) „Stillgelegte Flächen, auf die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht ausgebracht werden darf, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.“

Bonn, den 26. Mai 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Landwirtschaft muß durch Kürzungen in den Haushalten von Bund und Ländern einen angemessenen Beitrag zum Solidarpakt leisten. Die dafür notwendigen Kürzungen müssen grundsätzlich im konsumtiven Bereich erfolgen. Einsparungen bei investiven Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserungen der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Entwicklung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Dörfer sind der falsche Weg.

Die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel für eine Anschlußregelung zum 3 %-MwSt-Ausgleich müssen daher grundsätzlich gezielt für Maßnahmen der Strukturanpassung und sozialen Absicherung verwendet werden. Bei knapper Haushaltslage und steigendem Wettbewerbsdruck durch den EG-Binnenmarkt und die bevorstehenden GATT-Vereinbarungen ist eine breitgestreute Gießkannenförderung nicht mehr zu vertreten.

Im Lichte der Entscheidungen zur EG-Agrarreform muß die bisherige Förderpolitik grundsätzlich überprüft werden.

Die künftige Förderung muß sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Unterstützung und Stärkung einer Landwirtschaft, die sich an den Erfordernissen des Marktes und an der Umwelt ausrichtet;
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland;
- soziale Flankierung des Strukturwandels;
- Weiterentwicklung und Förderung der ländlichen Räume und Dörfer.

Diese grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Förderpolitik ist bisher nicht erfolgt, bzw. bisher nicht zum Abschluß gebracht worden.

Das Gemeinschaftsaufgabengesetz „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist bisher nicht zu einem leistungsfähigen Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Dörfer sowie einer wettbewerbsfähigen, umweltverträglichen Landwirtschaft entwickelt worden. Die Agrarsozialreform, die einen Beitrag zur Abfederung des erforderlichen

Strukturwandels leisten muß, sollte in diesen Tagen im Parlament eingebracht werden, wurde jedoch kurzfristig erneut zurückgezogen. Die Durchführungsbestimmungen für die flankierenden Maßnahmen aus der EG-Agrarreform sind bisher nicht beschlossen worden.

Angesichts dieser Versäumnisse, die kurzfristig verwaltungsmäßig nicht zu beheben sind und angesichts der angespannten Einkommenssituation in weiten Teilen der deutschen Landwirtschaft ist es angeraten,

- 1993 den soziostrukturellen Einkommensausgleich in den alten Ländern im wesentlichen in der bisherigen Form fortzuführen, so daß die Bundesmittel als Hektarprämie gewährt werden können;
- entsprechend jedoch auch 1993 mit den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln die Anpassungshilfen in den neuen Ländern in nicht wesentlich geänderter Form fortzusetzen, die von der Bundesregierung vorgesehene starke Degression nach Betriebsgrößen fallen zu lassen, um den nach wie vor gegebenen, vielfach schmerzlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern nicht zusätzlich zu behindern;
- die für 1994 und 1995 für den soziostrukturellen Einkommensausgleich in den alten Ländern und für die Anpassungshilfen in den neuen Ländern vorgesehenen Bundesmittel
 - gezielt für Maßnahmen einer weiterentwickelten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch Aufstockung der Mittel zur Unterstützung und Stärkung einer wettbewerbsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft, zur Inangriffnahme der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform durch Aufforstung und Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Entwicklung der ländlichen Räume und zur Dorferneuerung sowie
 - für den Ausgleich verlorengegangener Inventarbeiträge im Gefolge des Erbes der DDR-Mißwirtschaft und der unzureichenden Regelung der Altschulden aus jener Zeit

einzusetzen.

Die im Koalitionsentwurf für 1994 vorgesehenen 683 Mio. DM und für 1995 vorgesehenen 342 Mio. DM Bundesmittel für den soziostrukturellen Einkommensausgleich in den alten Ländern führen zudem zu Hektarprämien in Höhe von rd. 63 DM/ha für 1994 und in Höhe von rd. 32 DM/ha für 1995, die angesichts geänderter Rahmenbedingungen weder einkommens- noch strukturpolitisch zu verantworten sind.

Die vorgesehenen Bundesmittel sollen daher durch Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe ab 1994 gezielt eingesetzt werden.

Erforderlich ist ferner, die Dungeinheitengrenze zu senken, um eine den ökologischen Anforderungen entsprechende Wirtschaftsweise verstärkt zu fördern. Das muß für den soziostrukturellen Einkommensausgleich in den alten Ländern wie auch gleichermaßen für die Anpassungshilfen in den neuen Ländern gelten.

Beim soziostrukturellen Einkommensausgleich galt bisher die Grenze von drei Dungeinheiten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr. Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 soll die Dungeinheitengrenze 1993 auf 2,5 Dungeinheiten abgesenkt werden.

Der neu gefaßte Absatz 4 erweitert den Ausschluß stillgelegter Flächen, auf die aufgrund gesetzlicher Vorschriften kein Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden darf, bei der Berechnung der Dungeinheitengrenze. Und zwar handelt es sich um die Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG-Nr. L 218 S. 1) eine Beihilfe (Flächenstillegungsprämie) gewährt wird.